

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/4589, 15/5521

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

§ 1

Das Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Art. 10a wird neuer Art. 11.
2. Nach Art. 11 (neu) wird folgender neuer Art. 12 eingefügt:

„Art. 12 Rennwett- und Lotteriegesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde sowie zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins nach § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (BGBl III 611-14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl I S. 3412) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2, §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (BGBl III 611-14-1), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl I S. 3322) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis an denjenigen, der gewerbsmäßig Wetten bei Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) nach §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4, §§ 6, 8 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz ist die Kreisverwaltungsbehörde.“

3. Die bisherigen Art. 11 bis 14 werden Art. 13 bis 16.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2006 tritt die Verordnung zur Ausführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 31. Januar 1961 (BayRS 7824-5-L) außer Kraft.

Der Präsident

I.V.

Barbara Stamm

I. Vizepräsidentin